

Drucksache Nr.: 198/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 2**

Az.: 260CL

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	24.09.2020	Ö	zur Information

Tempo 30 – Stand der Umsetzung

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung:

Sachstand

Für die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit von innerörtlichen Streckenabschnitten müssen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Dies gilt insbesondere, wenn es um Tempo 30 auf klassifizierten Hauptverkehrsstraßen geht. Tempo 30-Zonen im Erschließungsnetz abseits der Hauptverkehrsstraßen sind bereits seit dem Jahr 1991 in der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingerichtet. Wenige Streckenabschnitte in untergeordneten Wohnstraßen sind aufgrund eines Zusammentreffens von relevanten Voraussetzungen als Verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.

Zur Verdeutlichung der bestehenden Tempo 30-Zonen-Regelung hat die Straßenverkehrsbehörde vorgeschlagen, an jeder Abfahrt vom Tempo 50-Streckenabschnitt in einer Tempo 30-Zone zusätzlich zur rechtskräftigen Beschilderung auch eine entsprechende Bodenmarkierung aufzubringen.

Die Stadtverwaltung bereitet zurzeit die Umsetzung vor. Aufgrund des hohen Kostenrahmens ist eine sukzessive Realisierung angedacht.

Für die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen können im Wesentlichen nur drei Tatbestände wirken:

1. Streckenabschnitte nach Prüfung des LBM auf Basis der Lärmaktionsplanung,
2. Im direkten Umfeld von Ein-/Ausgängen von Schulen, Kindergärten und Altersheimen in der Länge von maximal 300m zu den Schulzeiten,
3. Aus Verkehrssicherheitsgründen z.B. bei Unfallschwerpunkten.

Hierauf wird im Folgenden eingegangen.

1. Stand der Umsetzung der Lärmaktionsplanung

In der Lärmaktionsplanung, die im Stadtrat am 19.06.2018 bestätigt worden war, sind Streckenabschnitte nach EU-Recht vorgegeben worden für die Tempo 30-Streckenbeschilderung zum Lärmschutz ganztägig oder nachts. Die Lärmaktionsplanung ist jedoch zumindest für die klassifizierten Streckenabschnitte nur der erste Planungsschritt.

- a) Die Streckenabschnitte auf klassifizierten Straßen benötigen eine weitere Prüfung mit spezifischerem und bundesdeutschem Reglement durch das LBM und deren Genehmigung.

In den letzten Jahren waren bereits folgende Strecken in die Prüfung gegeben worden:

- Gommersheimer Straße L 530 bis K 6 Geithersstraße
- L 512 Hambacher Straße zwischen Kies- und Erkenbrechtstraße
- L 516 Ringverkehr Mußbach – An der Bleiche, Zum Ordenswald, An der Eselshaut.

Leider konnte bei diesen drei Streckenabschnitten keine Genehmigung beim LBM eingeholt werden.

Besonders dringlich sieht die Verkehrsplanung die Bundesstraßen im innerstädtischen Bereich an. Daher sollen im nächsten Schritt die Streckenabschnitte

- B 38 von der Talpost bis Maximilianstraße ca. Höhe Wiesenstraße ggf. inklusive kurzer Abschnitt auf Mussbacher Landstraße
- B 39 von der Talpost über Amalienstraße bzw. über Talstraße bis Landauer Straße Bahnunterführung ggf. inklusive Streckenabschnitt Winzinger Knoten bis Speyerdorfer Straße

in die Prüfung beim LBM gegeben werden.

Hierüber wurde in der Verkehrskommission am 14.05.2020 diskutiert und diese beiden Streckenabschnitte aus dem Lärmaktionsplan als vorrangig empfohlen.

Der Kontakt zum LBM besteht in dieser Sache bereits. Gespräche haben stattgefunden. Die Fragestellung wird auch im Jahresgespräch mit dem LBM thematisiert werden.

- b) Die Streckenabschnitte auf innerstädtischen, nicht klassifizierten Straßen können und werden von der Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit umgesetzt.

Dies sind:

- Spitalbachstraße vor Kreuzung Schlachthofstraße bis Industriestraße
- Lilienthalstraße (Speyerdorf) ab Bebauung (Südseite) bis Flugplatzstraße
- Martin-Luther-Straße zwischen Branchweilerhofstraße und Winzinger Straße nur nachts
- Adolf-Kolping-Straße zwischen Neusatz und Speyerdorfer Straße nur nachts.

Die Streckenabschnitte wurden in der Verkehrskommission vom 14.05.2020 vorgestellt. Eine Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde ist erfolgt. Der Bauhof ist aktuell mit der Umsetzung befasst.

2. Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten

Im Bereich vor Schulen, Kindergärten und Altersheimen hat der Gesetzgeber mit §45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO die Hürden zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit gesenkt und damit die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und alten Menschen in diesen Bereichen anerkannt.

Es sind Strecken von maximal 300m Länge mit entsprechender Begründung möglich. Dies ist sowohl im kommunalen Netz als auch nach jeweiliger Rücksprache mit dem LBM auf klassifizierten Straßen möglich.

Die Fachabteilung hat für die relevanten Einrichtungen die Situation vor Ort geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass lediglich vor der Westschule noch Tempo 50 gilt. Die Situation wurde in der Verkehrskommission am 23.06.2020 vorgestellt und der Beschluss gefasst, vom Knotenpunkt Talstraße/Ludwigstraße an der Schule vorbei bis ca. Ludwigstraße 16 Tempo 30 während der Schulzeiten anzuordnen. Zur Entscheidung haben beigetragen: die schmalen Gehwege und fehlenden Querungsmöglichkeiten entlang der Schulwege der Kinder in beide Richtungen sowie die schlechte Sicht durch die Kurve, die enge Straßenflucht, das Fehlen von Schutzflächen vor den Haustüren praktisch aller anliegenden Gebäude.

Eine entsprechende Anfrage beim LBM wurde am 02.07.2020 per E-Mail gestellt und ist positiv aufgenommen worden. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erfolgte daraufhin. Die Umsetzung ist zwischenzeitlich erfolgt.

3. Tempo 30 aus Verkehrssicherheitsgründen

Die regelmäßige Verkehrssicherheitsarbeit erfolgt in Kooperation zwischen der Polizeiinspektion Neustadt und der jeweiligen Fachabteilung bzw. der Verkehrskommission auf kommunaler und LBM-Ebene.

Zuletzt ist ein Bericht durch die Polizei in unserer Verkehrskommission am 14.05.2020 erfolgt.

Es stehen keine Handlungserfordernisse aus der regelmäßigen Verkehrssicherheitsarbeit an.

Neustadt an der Weinstraße, 09.09.2020

Beigeordneter